

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zu
Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Basis des
Grundlagenbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich
befristeten Sonderregelungen:
COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter
bundeseinheitlicher Sonderregelungen

Vom 2. Dezember 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	4
3.	Würdigung der Stellungnahmen	6
4.	Bürokratiekostenermittlung	6
5.	Verfahrensablauf.....	6
	Anhang: Dokumentation des Stellungsnahmeverfahrens	8
1.	Einleitung des schriftlichen Stellungsnahmeverfahrens.....	8
2.	Mündliches Stellungsnahmeverfahren	8
3.	Beschlussentwurf zum Stellungsnahmeverfahren	9
4.	Tragende Gründe zum Stellungsnahmeverfahren	11
5.	Volltexte der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen	18

1. Rechtsgrundlage

Der G-BA sieht in § 9 Absatz 2a seiner Geschäftsordnung (GO) eine Verfahrensregelung zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte vor: Hat eine Gebietskörperschaft oder eine andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ein auf regional hohe Neuinfektionszahlen reagierendes Beschränkungskonzept erlassen, kann der G-BA von Amts wegen oder auf Antrag des für die betroffene Gebietskörperschaft zuständigen Landes, der Unparteiischen, der Trägerorganisationen oder der anerkannten Patientenorganisationen in Abhängigkeit von der Art des epidemischen Ausbruchsgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendige und erforderliche Ausnahmen von seinen Rechtsnormen zulassen. Diese Ausnahmen sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet, ihr Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Mit Beschluss vom 17. September 2020 „COVID-19-Epidemie – Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen“, BAnz AT 30.09.2020 B2, (Grundlagenbeschluss) hat der G-BA Ausnahmeregelungen verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2a GO zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte in Kraft gesetzt werden können.

Damit die Ausnahmeregelungen für bestimmte Regionen Geltung erlangen, bedarf es jeweils einer gesonderten Beschlussfassung des G-BA zur Festlegung der räumlichen Begrenzung und zeitlichen Befristung der Anwendung der Ausnahmeregelungen. Dieses zweistufige Verfahren – Verankerung eines Grundlagenbeschlusses in den betroffenen Richtlinien und gesonderte Beschlussfassung für jeweils betroffene Regionen – ermöglicht es, zielgenau und schnell in Abstimmung mit den örtlichen Verantwortungsträgern auf regional begrenzte dramatische Entwicklungen des Infektionsgeschehens zu reagieren. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auch auf größere Gebiete (einzelnes Bundesland, mehrere Bundesländer, gesamtes Bundesgebiet) ist in Abhängigkeit von den Beschränkungskonzepten flexibel möglich, ohne in den jeweiligen Richtlinien erneute Änderungen vornehmen zu müssen.

Mit Beschluss über befristete bundeseinheitliche Sonderregelungen vom 30. Oktober 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B2) hat der G-BA die in der Tabelle aufgeführten Sonderregelungen bundeseinheitlich für alle 16 Bundesländer befristet bis zum 31. Januar 2021 für anwendbar erklärt und die Erklärung mit Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.02.2021 B3) zunächst bis zum 31. März 2021, mit Beschluss vom 18. März 2021 (BAnz AT 31.03.2021 B8) bis zum 30. September 2021 sowie mit Beschluss vom 16. September 2021 (BAnz AT 08.10.2021 B4) nochmals bis zum 31. Dezember 2021 verlängert:

Richtlinien	Sonderregelungen
- über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Häusliche Krankenpflege-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 HKP-RL

Richtlinien	Sonderregelungen
<ul style="list-style-type: none"> - zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 SGB V Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 SAPV-RL
<ul style="list-style-type: none"> - über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Soziotherapie-Richtlinie	§ 10 Absatz 1 ST-RL
<ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Hilfsmittel-Richtlinie	§ 11a Absatz 1 HilfsM-RL
<ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie	§ 2a Absatz 1 HeilM-RL
<ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte	§ 2a Absatz 1 HeilM-RL ZÄ
<ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V Krankentransport-Richtlinie	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 KT-RL

Folgende Sonderregelungen der AU-RL und der KT-RL waren aus folgenden Gründen bisher nicht Gegenstand der letztgenannten Beschlüsse:

Die Sonderregelung nach § 8 Absatz 1 AU-RL zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese (§ 8 Absatz 1a AU-RL) gilt aufgrund gesonderter Beschlussfassungen mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 (BANz AT 12.11.2020 B3) sowie den Beschlüssen vom 3. Dezember 2020 (BANz AT 17.12.2020 B9), vom 18. März 2021 (BANz AT 31.03.2021 B9), vom 17. Juni 2021 (BANz AT 15.07.2021 B3) und vom 16. September 2021 (BANz AT 08.10.2021 B5) seit dem 19. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 für das gesamte Bundesgebiet. Über deren Verlängerung wurde bisher jeweils in einem gesonderten Beschluss entschieden.

Ausgenommen von der oben genannten Beschlussfassung war ferner die seit dem o.g. Grundlagenbeschluss in § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Krankentransport-Richtlinie vorgesehene Sonderregelung, wonach Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehenden Versicherten zur ambulanten Behandlung genehmigungsfrei sind. Diese gilt nach § 11 Absatz 2 KT-RL bereits mit dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 seit dem 1. Oktober 2020 für das gesamte Bundesgebiet, wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Verlängerung der bereits nach § 9 Absatz 2a GO für anwendbar erklärten befristeten bundeseinheitlichen Sonderregelungen

Ausnahmebeschlüsse nach § 9 Absatz 2a GO setzen auf ein hohes Infektionsgeschehen reagierende Beschränkungskonzepte voraus, die in Abhängigkeit von dem jeweiligen Landesrecht auf regionaler Ebene oder auf Landesebene beschlossen werden.

Aufgrund der vorliegenden und seit den Beschlussfassungen am 30. Oktober 2020, 21. Januar 2021, 18. März 2021 und 16. September 2021 nach wie vor in jedem Bundesland existierenden Beschränkungskonzepte wird eine bundeseinheitliche Geltung der Ausnahmeregelungen weiterhin für erforderlich gehalten:

Um die erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen, hatten Bund und Länder Beschränkungsmaßnahmen beschlossen und diese wiederholt verlängert und angepasst. Der seit Ende September 2021 beobachtete steigende Trend der 7-Tages-Inzidenzen hat sich in den letzten Wochen deutlich beschleunigt. Die aktuellen Fallzahlen sind schon jetzt höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte. Dieser hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung betrifft zunehmend auch vulnerable Gruppen sowie besonders gefährdete Menschen in den höheren Altersgruppen. Dies zieht auch einen deutlichen Anstieg der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich und macht das Auftreten von Impfdurchbrüchen wahrscheinlicher.¹ Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2021 soll weiterhin eine zielgerichtete Bekämpfung der andauernden Pandemie sichergestellt werden, indem ein bundeseinheitlich anwendbarer umfassender Katalog möglicher Schutzmaßnahmen vorgesehen wird, der nicht an das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geknüpft ist. Dies soll sicherstellen, dass je nach Entwicklung der aktuellen Lage erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen und absehbar notwendige, der aktuellen Lage entsprechende Anpassungen von gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zum Infektionsschutz im regulären parlamentarischen Verfahren jederzeit zeitnah erfolgen können.²

Wie lange die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 noch gegeben ist, lässt sich derzeit nicht sicher prognostizieren. Das Robert Koch-Institut (RKI) stuft die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit insbesondere der nicht, nur einmal geimpften oder noch nicht mit erforderlichen Auffrischungsimpfungen versorgten Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Die sogenannte besorgniserregende SARS-CoV2-Virusvariante B.1.617.2 (Delta) stellt inzwischen die dominierende Variante in Deutschland dar.³ Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser

¹ Siehe Aktuelle Lage-/Situationsberichte des RKI zu COVID-19, abrufbar im Internet unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html (letzter Zugriff am 01.12.2021)

² Siehe Bericht des Hauptausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 20/15 – Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 16.11.2021 (Drucksache 20/78), S. 2, abrufbar im Internet unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/000/2000078.pdf> (letzter Zugriff am 01.12.2021)

³ Siehe Übersichten des RKI zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC), im Internet einsehbar unter:

Variante rechnet das RKI mit einem weiteren deutlichen Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Tagen und Wochen. Zudem ist die Impfquote immer noch nicht ausreichend und die Zahl der ungeimpften Personen in Deutschland noch immer hoch, so dass in den kommenden Wochen auch deshalb durch weiter steigende Infektionszahlen mit einer erheblichen Belastung der öffentlichen Gesundheit auf Grund von schweren Erkrankungen überwiegend ungeimpfter Menschen zu rechnen ist. Der Schutz vulnerabler Gruppen bildet auch vor diesem Hintergrund nach wie vor einen wichtigen Bestandteil der Strategie zur Bekämpfung von COVID-19. Deshalb ist weiterhin von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Hierzu gehört nach Auffassung des RKI mit Blick auf den bevorstehenden Winter, die Zahl der infektiösen Kontakte durch organisatorische Maßnahmen weiterhin und bis zum nächsten Frühjahr zu reduzieren.⁴

Da auch über den 31. Dezember 2021 hinaus Beschränkungsmaßnahmen erforderlich sein werden, ist es vor diesem Hintergrund sachgerecht, die Sonderregelungen des G-BA bis zum Ablauf des ersten Quartals am 31. März 2022 zu verlängern.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des G-BA, im Falle einer Verschärfung der Krisensituation aufgrund einer zunehmenden Infektionsdynamik jederzeit kurzfristig über Erweiterungen der befristeten Ausnahmeregelung zu beraten. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Entscheidung des G-BA die Laufzeit der Sonderregelungen unter Berücksichtigung der dann aktuellen Situation anzupassen. Hierfür wird der G-BA die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgen und regelmäßig neu bewerten. Insbesondere wird der G-BA das Infektionsgeschehen hinsichtlich der sogenannten besorgniserregenden SARS-CoV2-Virusvarianten in diese Bewertung einbeziehen.

Durch das Inkrafttreten am 1. Januar 2022 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelungen gewährleistet.

2.2 Verlängerung von Sonderregelungen der AU-RL und der KT-RL, die bisher auf gesonderten Beschlussfassungen beruhen

Wie im Abschnitt I beschrieben, beruht die bisherige Sonderregelung nach § 8 Absatz 1 AU-RL zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für das gesamte Bundesgebiet auf einer gesonderten Beschlussfassung und gilt bis zum 31. Dezember 2021 (siehe § 8 Absatz 1a AU-RL). Auch diese Sonderregelung soll aus den o. g. Gründen nunmehr bis zum 31. März 2022 weitergelten. Die Verlängerung erfolgt nunmehr aber nicht mehr in gesonderter Beschlussfassung. Vielmehr wird sie als Sonderregelung nach § 8 Absatz 1 AU-RL in Verbindung mit § 9 Absatz 2a GO sowie auf Basis des unter Abschnitt I erläuterten Grundlagenbeschlusses vom 17. September 2020 für anwendbar erklärt und in den vorliegenden Beschluss integriert.

Gleiches gilt für die unter Abschnitt I bereits dargestellte Sonderregelung zur Genehmigungsfreiheit von Krankentransporten für COVID-Erkrankte oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehende Versicherte zur ambulanten Behandlung nach § 11 Absatz 2 KT-RL i. V. m. § 11 Absatz 1 Nummer 1 KT-RL. Diese soll unabhängig vom Auslaufen der Feststellung des Bundestages über die epidemische Lage ebenso bis zum 31. März 2022 weitergelten. Auch diese Regelung wird nun als Sonderregelung nach § 11 Absatz 1 Satz 1

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html?sessionid=29EB736A2F9CB9A33662033C19F863F0.internet052 (letzter Zugriff am 01.12.2021)

⁴ Strategiepapiere des RKI zu ControlCOVID - Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22 mit Stand vom 22.09.2021, Punkt 3.3.2, abzurufen im Internet unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.pdf?blob=publicationFile (letzter Zugriff am 01.12.2021)

Nummer 1 KT-RL in Verbindung mit § 9 Absatz 2a GO sowie auf Basis des Grundlagenbeschlusses vom 17. September 2020 für anwendbar erklärt und in den vorliegenden Beschluss integriert.

Da die Feststellung des Bundestages über die epidemische Lage zum 26. November 2021 ausgelaufen ist, bedarf es für eine nahtlose Fortgeltung dieser Sonderregelung des rückwirkenden Inkrafttretens durch den G-BA. Eine nahtlose Fortgeltung der Regelung wird vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Entwicklung des Infektionsgeschehens für unerlässlich gehalten.

2.3 Hinweis zum Verfahren

Um rasch reagieren zu können, wurde bei dieser gesonderten Beschlussfassung ein kurzfristiges Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 GO des G-BA mit allen Bundesländern durchgeführt. Ein umfassendes Stellungnahmeverfahren erfolgte bereits vor dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Nach § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO wurde allen 16 Bundesländern am 22. November 2021 mit einer verkürzten Frist bis zum 26. November 2021 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Von den 16 Bundesländern haben vier Bundesländer (Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen) eine Stellungnahme eingereicht. Diese haben die Verlängerung der Sonderregelungen entsprechend der geplanten Beschlussfassung befürwortet. Daher ergaben sich keine Änderungen am Beschlussentwurf aufgrund der Stellungnahmen.

Das Stellungnahmeverfahren ist im Anhang zu den Tragenden Gründen dokumentiert.

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Verfo abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
16.09.2021	G-BA	Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses bis 31.12.2021
10.11.2021	UA VL	Beratung über die weitere Verlängerung
19.11.2021	UA VL	Schriftliche Sprecherabstimmung über die Beschlussunterlagen

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
22.11.2021	UA VL	Schriftliche Einleitung des Stellungnahmeverfahrens mit verkürzter Frist
26.11.2021		Einholen der schriftlichen Stellungnahme der Bundesländer mit verkürzter Frist
29.11.2021	UA VL	Auswertung der Stellungnahmen und abschließende Befassung im schriftlichen Verfahren
02.12.2021	G-BA	Beschluss über eine weitere Verlängerung der bundesweiten Sonderregelungen zu veranlassten Leistungen
08.12.2021		Nichtbeanstandung des BMG
10.12.2021		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
26.11.2021		Inkrafttreten von Abschnitt I Nummer 8
01.01.2022		Inkrafttreten

Berlin, den 2. Dezember 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anhang: Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

1. Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 GO und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 VerfO am 22. November 2021 das Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO vor seiner Entscheidung über die Zulassung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zu Richtlinien über veranlasste Leistungen aufgrund aktueller Beschränkungskonzepte im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie eingeleitet. Den zur Stellungnahme berechtigten Bundesländern wurde am 22. November 2021 Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Ihnen wurden anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens neben dem Beschlussentwurf auch die Tragenden Gründe als Erläuterung übersandt. Die Stellungnahmefrist hierzu endete am 26. November 2021. Die eingegangenen Stellungnahmen der Landesministerien der Bundesländer sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Stellungnahmeberechtigte Landesministerien	Eingang am
Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde – Amt für Gesundheit	23.11.2021
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	23.11.2021
Schleswig-Holstein – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren	11.11.2021
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	29.11.2021

2. Mündliches Stellungnahmeverfahren

Aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO wird von einer Anhörung abgesehen.

3. Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren

Stand: 22.11.2021



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Richtlinien über
veranlasste Leistungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses
zu räumlich begrenzten und zeitlich befristeten
Sonderregelungen:
COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter
bundeseinheitlicher Sonderregelungen

Vom 2. Dezember 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen und zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung sind für
 - das Land Baden-Württemberg,
 - den Freistaat Bayern,
 - das Land Berlin,
 - das Land Brandenburg,
 - die Freie Hansestadt Bremen,
 - die Freie und Hansestadt Hamburg,
 - das Land Hessen,
 - das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 - das Land Niedersachsen,
 - das Land Nordrhein-Westfalen,
 - das Land Rheinland-Pfalz,
 - das Saarland,
 - den Freistaat Sachsen,
 - das Land Sachsen-Anhalt,
 - das Land Schleswig-Holstein sowie
 - den Freistaat Thüringen

auf Grundlage des Beschlusses des G-BA „Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen“ vom 17. September 2020 (BAnz AT

30.09.2020 B2) folgende Sonderregelungen befristet bis zum 31. März 2022 anzuwenden:

1. § 9 Absatz 1 Häusliche Krankenpflege-Richtlinie,
2. § 9 Absatz 1 Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie,
3. § 10 Absatz 1 Soziotherapie-Richtlinie,
4. § 11a Absatz 1 Hilfsmittel-Richtlinie,
5. § 2a Absatz 1 Heilmittel-Richtlinie,
6. § 2a Absatz 1 Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte,
7. § 8 Absatz 1 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie und
8. § 11 Absatz 1 Krankentransport-Richtlinie.

- II. Abschnitt I Nummer 8 tritt rückwirkend mit Wirkung vom 26. November 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt der Beschluss am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 2. Dezember 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

4. Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren

Stand: 22.11.2021



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
zu Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Basis des
Grundlagenbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich
befristeten Sonderregelungen:
COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter
bundeseinheitlicher Sonderregelungen

Vom 2. Dezember 2021

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	4
3. Würdigung der Stellungnahmen	6
4. Bürokratiekostenermittlung	6
5. Verfahrensablauf.....	6
Anhang: Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens	8
1. Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens.....	8
2. Mündliches Stellungnahmeverfahren	8
3. Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren.....	8
4. Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren	8
5. Volltexte der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen	8

1. Rechtsgrundlage

Der G-BA sieht in § 9 Absatz 2a seiner Geschäftsordnung (GO) eine Verfahrensregelung zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte vor: Hat eine Gebietskörperschaft oder eine andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ein auf regional hohe Neuinfektionszahlen reagierendes Beschränkungskonzept erlassen, kann der G-BA von Amts wegen oder auf Antrag des für die betroffene Gebietskörperschaft zuständigen Landes, der Unparteiischen, der Trägerorganisationen oder der anerkannten Patientenorganisationen in Abhängigkeit von der Art des epidemischen Ausbruchsgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendige und erforderliche Ausnahmen von seinen Rechtsnormen zulassen. Diese Ausnahmen sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet, ihr Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Mit Beschluss vom 17. September 2020 „COVID-19-Epidemie – Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen“, BAnz AT 30.09.2020 B2, (Grundlagenbeschluss) hat der G-BA Ausnahmeregelungen verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2a GO zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte in Kraft gesetzt werden können.

Damit die Ausnahmeregelungen für bestimmte Regionen Geltung erlangen, bedarf es jeweils einer gesonderten Beschlussfassung des G-BA zur Festlegung der räumlichen Begrenzung und zeitlichen Befristung der Anwendung der Ausnahmeregelungen. Dieses zweistufige Verfahren – Verankerung eines Grundlagenbeschlusses in den betroffenen Richtlinien und gesonderte Beschlussfassung für jeweils betroffene Regionen – ermöglicht es, zielgenau und schnell in Abstimmung mit den örtlichen Verantwortungsträgern auf regional begrenzte dramatische Entwicklungen des Infektionsgeschehens zu reagieren. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auch auf größere Gebiete (einzelnes Bundesland, mehrere Bundesländer, gesamtes Bundesgebiet) ist in Abhängigkeit von den Beschränkungskonzepten flexibel möglich, ohne in den jeweiligen Richtlinien erneute Änderungen vornehmen zu müssen.

Mit Beschluss über befristete bundeseinheitliche Sonderregelungen vom 30. Oktober 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B2) hat der G-BA die in der Tabelle aufgeführten Sonderregelungen bundeseinheitlich für alle 16 Bundesländer befristet bis zum 31. Januar 2021 für anwendbar erklärt und die Erklärung mit Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.02.2021 B3) zunächst bis zum 31. März 2021, mit Beschluss vom 18. März 2021 (BAnz AT 31.03.2021 B8) bis zum 30. September 2021 sowie mit Beschluss vom 16. September 2021 (BAnz AT 08.10.2021 B4) nochmals bis zum 31. Dezember 2021 verlängert:

Richtlinien	Sonderregelungen
- über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Häusliche Krankenpflege-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 HKP-RL

Richtlinien	Sonderregelungen
- zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 SGB V Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 SAPV-RL
- über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Soziotherapie-Richtlinie	§ 10 Absatz 1 ST-RL
- über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Hilfsmittel-Richtlinie	§ 11a Absatz 1 HilfsM-RL
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie	§ 2a Absatz 1 HeilM-RL
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte	§ 2a Absatz 1 HeilM-RL ZÄ
- über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V Krankentransport-Richtlinie	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 KT-RL

Folgende Sonderregelungen der AU-RL und der KT-RL waren aus folgenden Gründen bisher nicht Gegenstand der letztgenannten Beschlüsse:

Die Sonderregelung nach § 8 Absatz 1 AU-RL zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese (§ 8 Absatz 1a AU-RL) gilt aufgrund gesonderter Beschlussfassungen mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 (BAnz AT 12.11.2020 B3) sowie den Beschlüssen vom 3. Dezember 2020 (BAnz AT 17.12.2020 B9), vom 18. März 2021 (BAnz AT 31.03.2021 B9), vom 17. Juni 2021 (BAnz AT 15.07.2021 B3) und vom 16. September 2021 (BAnz AT 08.10.2021 B5) seit dem 19. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 für das gesamte Bundesgebiet. Über deren Verlängerung wurde bisher jeweils in einem gesonderten Beschluss entschieden.

Ausgenommen von der oben genannten Beschlussfassung war ferner die seit dem o.g. Grundlagenbeschluss in § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Krankentransport-Richtlinie vorgesehene Sonderregelung, wonach Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehenden Versicherten zur ambulanten Behandlung genehmigungsfrei sind. Diese gilt nach § 11 Absatz 2 KT-RL bereits mit dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 seit dem 1. Oktober 2020 für das gesamte Bundesgebiet, wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Verlängerung der bereits nach § 9 Absatz 2a GO für anwendbar erklärten befristeten bundeseinheitlichen Sonderregelungen

Ausnahmebeschlüsse nach § 9 Absatz 2a GO setzen auf ein hohes Infektionsgeschehen reagierende Beschränkungskonzepte voraus, die in Abhängigkeit von dem jeweiligen Landesrecht auf regionaler Ebene oder auf Landesebene beschlossen werden.

Aufgrund der vorliegenden und seit den Beschlussfassungen am 30. Oktober 2020, 21. Januar 2021, 18. März 2021 und 16. September 2021 nach wie vor in jedem Bundesland existierenden Beschränkungskonzepte wird eine bundeseinheitliche Geltung der Ausnahmeregelungen weiterhin für erforderlich gehalten:

Um die erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen, hatten Bund und Länder Beschränkungsmaßnahmen beschlossen und diese wiederholt verlängert und angepasst. Der seit Ende September 2021 beobachtete steigende Trend der 7-Tages-Inzidenzen hat sich in den letzten Wochen deutlich beschleunigt. Die aktuellen Fallzahlen sind schon jetzt höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte. Dieser hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung betrifft zunehmend auch vulnerable Gruppen sowie besonders gefährdete Menschen in den höheren Altersgruppen. Dies zieht auch einen deutlichen Anstieg der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich und macht das Auftreten von Impfdurchbrüchen wahrscheinlicher.¹ Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2021 soll weiterhin eine zielgerichtete Bekämpfung der andauernden Pandemie sichergestellt werden, indem ein bundeseinheitlich anwendbarer umfassender Katalog möglicher Schutzmaßnahmen vorgesehen wird, der nicht an das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geknüpft ist. Dies soll sicherstellen, dass je nach Entwicklung der aktuellen Lage erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen und absehbar notwendige, der aktuellen Lage entsprechende Anpassungen von gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zum Infektionsschutz im regulären parlamentarischen Verfahren jederzeit zeitnah erfolgen können.²

Wie lange die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 noch gegeben ist, lässt sich derzeit nicht sicher prognostizieren. Das Robert Koch-Institut (RKI) stuft die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit insbesondere der nicht, nur einmal geimpften oder noch nicht mit erforderlichen Auffrischungsimpfungen versorgten Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Die sogenannte besorgniserregende SARS-CoV-2-Virusvariante B.1.617.2 (Delta) stellt inzwischen die dominierende Variante in Deutschland dar.³ Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser

¹ Siehe Aktuelle Lage-/Situationsberichte des RKI zu COVID-19, abrufbar im Internet unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html (letzter Zugriff am 22.11.2021)

² Siehe Bericht des Hauptausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 20/15 – Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 16.11.2021 (Drucksache 20/78), S. 2, abrufbar im Internet unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/000/2000078.pdf> (letzter Zugriff am 19.11.2021)

³ Siehe Übersichten des RKI zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC), im Internet einsehbar unter:

Variante rechnet das RKI mit einem weiteren deutlichen Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Tagen und Wochen. Zudem ist die Impfquote immer noch nicht ausreichend und die Zahl der ungeimpften Personen in Deutschland noch immer hoch, so dass in den kommenden Wochen auch deshalb durch weiter steigende Infektionszahlen mit einer erheblichen Belastung der öffentlichen Gesundheit auf Grund von schweren Erkrankungen überwiegend ungeimpfter Menschen zu rechnen ist. Der Schutz vulnerabler Gruppen bildet auch vor diesem Hintergrund nach wie vor einen wichtigen Bestandteil der Strategie zur Bekämpfung von COVID-19. Deshalb ist weiterhin von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Hierzu gehört nach Auffassung des RKI mit Blick auf den bevorstehenden Winter, die Zahl der infektiösen Kontakte durch organisatorische Maßnahmen weiterhin und bis zum nächsten Frühjahr zu reduzieren.⁴

Da auch über den 31. Dezember 2021 hinaus Beschränkungsmaßnahmen erforderlich sein werden, ist es vor diesem Hintergrund sachgerecht, die Sonderregelungen des G-BA bis zum Ablauf des ersten Quartals am 31. März 2022 zu verlängern.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des G-BA, im Falle einer Verschärfung der Krisensituation aufgrund einer zunehmenden Infektionsdynamik jederzeit kurzfristig über Erweiterungen der befristeten Ausnahmeregelung zu beraten. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Entscheidung des G-BA die Laufzeit der Sonderregelungen unter Berücksichtigung der dann aktuellen Situation anzupassen. Hierfür wird der G-BA die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgen und regelmäßig neu bewerten. Insbesondere wird der G-BA das Infektionsgeschehen hinsichtlich der sogenannten besorgniserregenden SARS-CoV2-Virusvarianten in diese Bewertung einbeziehen.

Durch das Inkrafttreten am 1. Januar 2022 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelungen gewährleistet.

2.2 Verlängerung von Sonderregelungen der AU-RL und der KT-RL, die bisher auf gesonderten Beschlussfassungen beruhten

Wie im Abschnitt I beschrieben, beruht die bisherige Sonderregelung nach § 8 Absatz 1 AU-RL zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für das gesamte Bundesgebiet auf einer gesonderten Beschlussfassung und gilt bis zum 31. Dezember 2021 (siehe § 8 Absatz 1a AU-RL). Auch diese Sonderregelung soll aus den o.g. Gründen nunmehr bis zum 31. März 2021 weitergelten. Die Verlängerung erfolgt nunmehr aber nicht mehr in gesonderter Beschlussfassung. Vielmehr wird sie als Sonderregelung nach § 8 Absatz 1 AU-RL in Verbindung mit § 9 Absatz 2a GO sowie auf Basis des unter Abschnitt I erläuterten Grundlagenbeschlusses vom 17. September 2020 für anwendbar erklärt und in den vorliegenden Beschluss integriert.

Gleiches gilt für die unter Abschnitt I bereits dargestellte Sonderregelung zur Genehmigungsfreiheit von Krankentransporten für COVID-Erkrankte oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehende Versicherte zur ambulanten Behandlung nach § 11 Absatz 2 KT-RL i.V.m. § 11 Absatz 1 Nummer 1 KT-RL. Diese soll unabhängig vom Auslaufen der Feststellung des Bundestages über die epidemische Lage ebenso bis zum 31. März 2021 weitergelten. Auch diese Regelung wird nun als Sonderregelung nach § 11 Absatz 1 Satz 1

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=29EB736A2F9CB9A33662033C19F863F0.internet052 (letzter Zugriff am 22.11.2021)

⁴ Strategiepapiere des RKI zu ControlCOVID - Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22 mit Stand vom 22.09.2021, Punkt 3.3.2, abzurufen im Internet unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff am 22.11.2021)

Nummer 1 KT-RL in Verbindung mit § 9 Absatz 2a GO sowie auf Basis des Grundlagenbeschlusses vom 17. September 2020 für anwendbar erklärt und in den vorliegenden Beschluss integriert.

Da die Feststellung des Bundestages über die epidemische Lage zum 26. November 2021 ausgelaufen ist, bedarf es für eine nahtlose Fortgeltung dieser Sonderregelung des rückwirkenden Inkrafttretens durch den G-BA. Eine nahtlose Fortgeltung der Regelung wird vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Entwicklung des Infektionsgeschehens für unerlässlich gehalten.

2.3 Hinweis zum Verfahren

Um rasch reagieren zu können, wurde bei dieser gesonderten Beschlussfassung ein kurzfristiges Stellunahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 GO des G-BA mit allen Bundesländern durchgeführt. Ein umfassendes Stellunahmeverfahren erfolgte bereits vor dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Nach § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO wurde allen 16 Bundesländern am XXXX 2021 mit einer verkürzten Frist bis zum XXXX 2021 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Von den 16 Bundesländern haben XXXX Bundesländer (XXXX) eine Stellungnahme eingereicht. (...)

Das Stellunahmeverfahren ist im Anhang zu den Tragenden Gründen dokumentiert.

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerFO abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
16.09.2021	G-BA	Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses bis 31.12.2021
10.11.2021	UA VL	Beratung über die weitere Verlängerung
XXXX.2021	UA VL	Schriftliche Sprecherabstimmung über die Beschlussunterlagen
XXXX.2021	UA VL	Schriftliche Einleitung des Stellunahmeverfahrens mit verkürzter Frist

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
XXXX.2021		Einholen der schriftlichen Stellungnahme der Bundesländer mit verkürzter Frist
XXXX.2021	UA VL	Auswertung der Stellungnahmen und abschließende Befassung im schriftlichen Verfahren
02.12.2021	G-BA	Beschluss über eine weitere Verlängerung der bundesweiten Sonderregelungen zu veranlassten Leistungen
XXXX.2021		Kenntnisgabe an das BMG
XXXX.2021		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
XXXX.2021		Inkrafttreten

Berlin, den 2. Dezember 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5. Volltexte der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen

Von: [Kellerhof, Marco](#)
An:
Cc: [Zerddik, Sabine](#)
Betreff: AWM: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen | Bitte um Stellungnahme
Datum: Dienstag, 23. November 2021 08:45:25

Sehr geehrte Frau Rabethge,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat keine Bedenken gegen vorgesehenen Beschluss zur Verlängerung der befristeten bundesweiten Sonderregelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Kellerhof

Abteilungsleiter

Abteilung Gesundheitliche und pflegerischer Versorgung, Gesundheitsberufe und Senioren

Freie und Hansestadt Hamburg

Sozialbehörde - Amt für Gesundheit

Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

www.hamburg.de/sozialbehoerde

Von: Kristina.Altmann@hsm.hessen.de
An:
Betreff: AW: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen | Bitte um Stellungnahme
Datum: Dienstag, 23. November 2021 12:39:39
Anlagen: [image001.tif](#)
[image002.jpg](#)

Sehr geehrte Damen,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es bestehen keine Einwände gegen den vorgesehenen Beschluss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kristina Altmann

Dr. Kristina Altmann
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat V 2 (Gesetzliche Krankenversicherung, Vertragsarztrecht)
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Von: Ruth.Hesse@sozmi.landsh.de <Ruth.Hesse@sozmi.landsh.de>

Gesendet: Donnerstag, 11. November 2021 09:47

An:

Betreff: AW: Ergänzung: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | COVID-Sonderregelungen des G-BA | Vor-Ankündigung Stellungnahmeverfahren

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

das Land Schleswig-Holstein erhebt keine Einwendungen gegen eine Verlängerung der Sonderregelung.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Hesse, LL.M. (Medizinrecht)

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

Leiterin

Referat VIII 45
Ambulante- und sektorenübergreifende Versorgung

Projektgruppe Impfzentren

Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Von: Sabine.VaihKoch@mags.nrw.de
An:
Cc: Ulrich.Langenberg@mags.nrw.de; Frank.Wenzel@mags.nrw.de
Betreff: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen | Bitte um Stellungnahme
Datum: Montag, 29. November 2021 09:37:12
Anlagen: [images001.jpg](#)
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Rabethge,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 22.11.2021, mit der Sie dem Land Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit geben, zu dem Beschlussentwurf zur **Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen bis 31.03.2022** Stellung zu nehmen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen stimmt dem in Rede stehenden Beschlussentwurf zu.

Ich bitte, den verspäteten Eingang der Rückmeldung zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

mit freundlichen Grüßen

Dr. Sabine Vaih-Koch

Dr. med. Sabine Vaih-Koch

Referat für Grundsatzfragen, Gemeinsamer Bundesausschuss; Psychiatrie (IV A 1)
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Internet: www.mags.nrw

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO:
www.mags.nrw/datenschutzhinweise